

Reisekostenordnung des Sächsischen TTV ab 01.01.20 (Auszug)

Für Funktionäre, Trainer und Spieler (außer Senioren) werden durch den STTV die Reisekosten ... übernommen, ...

Bei den Damen und Herren werden außer für den Delegationsleiter keine Reisekosten für die Mitteldeutschen Einzelmeisterschaften erstattet.

Für die Mitteldeutschen Meisterschaften der Damen und Herren und für die Mitteldeutschen und Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren zahlt der STTV Zuschüsse (Anlage 3 der FO).

1 Tagegeld für Funktionäre, Schiedsrichter und Trainer des STTV / (Nachwuchs)Sportler des STTV

Bei eintägigen Reisen ab 8 Stunden	14,00 €	/	12,00 €
Bei mehrtägigen Reisen für den An -u. Abreisetag (ohne Zeitvorgaben)	14,00 €	/	12,00 €
Bei 24 Stunden (Zwischentag)	28,00 €	/	24,00 €

Sportler erhalten nur bei Nachwuchsveranstaltungen Tagegeld, nicht bei Veranstaltungen der D/H.

Ist in den Übernachtungskosten das Frühstück enthalten, verringert sich das Tagegeld um 5,60 €, bei Nachwuchs-Sportlern um 4,80 €.

Werden dem STTV Verpflegungskosten in Rechnung gestellt, verringert sich das Tagegeld bei Frühstück um 5,60 € bei Mittag- bzw. Abendessen um jeweils 11,20 €. Ist dieser Betrag höher als das zu zahlende Tagegeld, entfällt natürlich die Zahlung von Tagegeld. Bei Nachwuchs-Sportlern verringert es sich um 4,80 € bzw. 9,60 €.

Wird bei Veranstaltungen des STTV Verpflegung gewährt, entfällt die Zahlung von Tagegeld.

Tagegeld darf nur außerhalb vom Wohnort gezahlt werden.

2 Übernachtungen

Die Kosten für Übernachtungen werden in nachgewiesener Höhe (Beleg) erstattet. Der Betrag von 70,00 € ist nicht zu überschreiten. Darüber hinaus gehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn diese vorher von einem der Genehmigungsberechtigten (RK-Ordnung) bestätigt werden.

3 Fahrtkosten

1. Bei allen Reisen können öffentliche Verkehrsmittel (außer Taxi) genutzt werden. Für Bahnfahrten erfolgt die Vergütung gemäß Tarif für die 2. Klasse, für Busfahrten gemäß dem gültigen Tarif. Flugkosten werden bis zu der Höhe einer Alleinfahrt mit privatem PKW erstattet.

Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.

Die Benutzung von Taxis ist nur mit Genehmigung der Berechtigten (RK-Ordnung) gestattet.

Fahrtkostenquittungen sind bei der Abrechnung vorzulegen.

2. Die Nutzung privater PKW für Alleinfahrten ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsberechtigten (RK-Ordnung) gestattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Erstattung der Anzahl der Kilometer erfolgt entsprechend dem Routenplaner. „Mehr-Kilometer“, z.B. zwischen Sportstätte und Hotel oder Umwege u.a. sind auf der Abrechnung extra aufzuführen.

Erstattet werden: Alleinfahrt 0,17 €/km

Fahrten aus triftigem Grund 0,25 €/km

Fahrt mit zusätzlichen Personen 0,02 €/km (pro Person)

Triftige Gründe sind: a) schwer erreichbares Ziel, b) verschiedene Zielorte, c) umfangreiches Reisegepäck, d) Mitfahrer, e) Kosten- und/oder Zeitersparnis.

4 Zusätzliche Entschädigungen für Schiedsrichter + Wettkampffunktionäre

1. Bei offiziellen Wettkämpfen (Eintagesveranstaltungen) betragen die zusätzlichen Entschädigungen bei einem Einsatz über 8 Stunden 12,00 € (zuzüglich 14,00 € Tagegeld)

Bei offiziellen Wettkämpfen (Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung) betragen die zusätzlichen Entschädigungen bei einem Einsatz

bis 5 Stunden 9,00 €

über 5 Stunden 12,00 €

Wenn durch den Einsatz von Computertechnik weniger Wettkampffunktionäre als im Einsatzplan vorgesehen benötigt werden, so erhöht sich die zusätzliche Entschädigung um 6,00 € pro Tag.

2. Bei offiziellen Wettkämpfen beträgt die Entschädigung, **wenn kein Tagegeld gezahlt wurde**, bei einem Einsatz

bis 5 Stunden 10,00 €

über 5 Stunden 18,00 €

über 8 Stunden 26,00 €

Diese zusätzlichen Entschädigungen müssen durch den Empfänger, wenn notwendig, selbst versteuert werden.

3. Für Schiedsrichter ohne Lizenz können die vorgenannten zusätzlichen Entschädigungen bis auf 50 % reduziert werden.